



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 174 · 79100 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 10.06.2016


Landratsamt Waldshut
Dezernat 3 - Projekt Atdorf
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut - Tiengen

3

AMT / DEZ	
LANDRATSAMT WALDSHUT	
Eing.: 15. JUNI 2016 (8)	
<input type="checkbox"/> Kin. Anordg.	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> Rücksp.	<input type="checkbox"/> Behandl. wie bespr.
<input type="checkbox"/> Antwort entw.	<input type="checkbox"/> Z.d.A.

3 SCHW

Name Thomas Mücke
Durchwahl 0761 208-2219
Aktenzeichen 41-3928 PVF PSW Atdorf
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Planfeststellungsverfahren PSW Atdorf**
Anhörungsschreiben vom 03.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke im Eigentum des Bundes und des Landes Baden-Württemberg wird wie folgt Stellung genommen:

Die Straßen- und Kompensationsflächenflächen, die zugunsten von Straßenbauvorhaben von Bundes- und Landesstraßen planfestgestellt wurden, sind, solange die betreffenden Straßen existieren, einer weiteren Überplanung entzogen. Die beantragte Entscheidung zugunsten der Schluchseewerke AG ist somit nicht möglich.

Soweit im Zusammenhang mit derartigen Straßenbaumaßnahmen weitere Flächen erworben wurden (z. B. für spätere Erweiterungen oder Kompensationsmaßnahmen, die auf planfestgestellten Flächen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden können), die aber nicht planfestgestellt wurden, werden Zugriffsrechte für die Schluchseewerke ebenfalls grundsätzlich abgelehnt. Insoweit werden Verhandlungen mit der Antragstellerin angeboten, wobei Abstimmungen vor Antragsveröffentlichung sicherlich sinnvoller gewesen wären als nunmehr unter dem - auch zeitlichen - Druck eines laufenden Verfahrens.

Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen des vom Landratsamt Waldshut - Amt für Flurneuordnung - durchgeführten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Murg (A 98) wurden in etlichen Fällen Verichtsvereinbarungen mit den Privateigentümern zugunsten der Bundesstraßenbauverwaltung abgeschlossen und durch ein Verfügungsverbot nach § 52 Abs. 3 FlurbG gesichert. Den Grundstückseigentümern wurde der Grundstückswert bezahlt; sie bleiben aber Eigentümer des Grundstücks, bis die neue Einteilung der Grundstücke in der Unternehmensflurbereinigung erfolgt. Das Verfügungsverbot bleibt bis dahin in der zweiten Abteilung des Grundbuchs eingetragen. In der Konsequenz stehen diese Flächen für die Schluchseewerke nicht zur Verfügung, weil die Grundstücke nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr existieren werden.

Wir gehen davon aus, dass die Schluchseewerke lediglich in der ersten Abteilung nach den Eigentümern geschaut haben, da zumindest in einem Fall die Bundesstraßenverwaltung, zu deren Gunsten ein Verfügungsverbot eingetragen ist, nicht angeschrieben wurde. Der Grundstückseigentümer wird sich in derartigen Fällen nicht weiter um die Angelegenheit kümmern, da er die Fläche ja über das Verfügungsverbot „veräußert“ und den Grundstückswert ersetzt erhalten hat.

Das Regierungspräsidiums Freiburg als Unternehmensträger wiederum hat nur durch Zufall von dieser Vorgehensweise erfahren. Es ist davon auszugehen, dass andere ähnlich gelagerte Fälle existieren. Insoweit sehen wir dringenden Abstimmungsbedarf und erwarten eine Reaktion der Schluchseewerke.

Mit freundlichen Grüßen


Mücke

